

Aktenzeichen: 3 AZR 131/87

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 12. Juli 1988

- 3 AZR 131/87 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 18. September 1984

Ludwigshafen

- 1 Ca 985/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. Oktober 1986

Rheinland-Pfalz

- 3 Sa 621/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Versorgungsanwartschaft bei unterbrochenem
Arbeitsvertrag

Gesetz:

BetrAVG § 1 Abs. 1, § 17 Abs. 3 Satz 3; ZPO §§ 286, 448

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 131/87

3 Sa 621/85 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
12. Juli 1988

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Urteil

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

op.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Michels für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 7. Oktober 1986 - 3 Sa 621/85 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt die Zahlung einer zusätzlichen Abfindung
aus einem Sozialplan sowie die Feststellung einer unverfallbaren
Versorgungsanwartschaft.

Der Kläger, geboren am 14. August 1930, war seit dem
30. März 1955 als Arbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Mit
Schreiben vom 3. Februar 1972 kündigte er das Arbeitsverhältnis
zum 5. März 1972. Er nahm ein anderes Arbeitsverhältnis bei der
S AG in S an. Seit dem 23. März 1972 arbeitete er
wieder bei der Beklagten. Laut schriftlichem Vertrag vom
24. April 1972 wurde er nunmehr als Schichtmeister im Angestell-
tenverhältnis beschäftigt. Am 31. März 1983 schied er aus Anlaß
der Stilllegung des Betriebs der Beklagten aus.

Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersver-
sorgung. Nach der Pensionsordnung vom 15. November 1974 wird Män-
nern eine betriebliche Altersrente nach Vollendung des 65. Le-



bensjahres gewährt (§§ 3, 6 Pensionsordnung). Auf die Rente besteht ein Rechtsanspruch nach Maßgabe gesondert zu erteilender Einzelzusagen (§ 3 Nr. 2 Pensionsordnung). Nach § 2 der Pensionsordnung wird die Versorgung nur gewährt, wenn der Betriebsangehörige nach Beginn der Pensionsanwartschaft eine Wartezeit von zehn Jahren zurückgelegt hat und er außerdem bei Eintritt des Pensionsfalles in einem Arbeitsvertragsverhältnis zur Beklagten stand, das nicht durch sein Verschulden unterbrochen war. Die in § 3 Nr. 2 der Pensionsordnung erwähnte Einzelzusage wurde dem Kläger mit Schreiben vom 15. November 1974 erteilt. Danach sollte er im Versorgungsfall eine Rente in Höhe von 45 % des durchschnittlichen Bruttoverdienstes im Jahre 1973 erhalten. Weiter heißt es in diesem Schreiben:

"Bis zum 10. Jahre ab Zusagedatum bzw. bis zur Erreichung einer 15jährigen Betriebszugehörigkeit gilt diese Mitteilung (laut Gesetz) lediglich als Anwartschaft ohne irgend einen Rechtsanspruch."

Aus Anlaß der Stillegung des Betriebs der Beklagten wurde am 3. Dezember 1982 ein Sozialplan beschlossen, der unterschiedliche Abfindungen für Arbeitnehmer mit und ohne unverfallbare Versorgungsanwartschaft vorsieht. Der Kläger wurde in den Kreis der Arbeitnehmer ohne unverfallbare Versorgungsanwartschaft eingeordnet, da sein Arbeitsverhältnis erst am 23. März 1972 begonnen habe; die Beschäftigungszeit vom 30. Mai 1955 bis zum 5. März 1972 könne nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde auch die Sozialplanabfindung des Klägers berechnet.



Hiermit ist der Kläger nicht einverstanden. Er verlangt noch einen der Höhe nach unstreitigen zusätzlichen Betrag und will festgestellt haben, daß seine Versorgungsanwartschaft unverfallbar sei. Er hat vorgetragen: Noch vor seinem Auscheiden im Jahre 1972 habe ihm die Beklagte zugesichert, wenn er innerhalb von vier Wochen zurückkomme, werde das alte Arbeitsverhältnis anstandslos fortgesetzt. Daran habe sich die Beklagte zunächst auch gehalten. Sie habe im Zusammenhang mit der Altersversorgung nie Zweifel aufkommen lassen, daß er als Mitarbeiter mit einer Betriebsangehörigkeit seit dem 30. Mai 1955 behandelt werde. Dementsprechend sei er Anfang des Jahres 1975 für seine 20jährige Betriebszugehörigkeit geehrt worden. Erstmals im Jahre 1980 habe die Beklagte ihre Meinung geändert und ihm eine Anerkennung zum 25. Dienstjubiläum versagt. Andererseits habe die Beklagte bis zu einer Betriebsprüfung des Finanzamtes im Jahre 1982 Pensionsrückstellungen für ihn entsprechend einer Dienstzeit ab 1955 vorgenommen. Sie habe ihm ferner am 9. April 1981 gegenüber dem Finanzamt eine Betriebszugehörigkeit ab 1955 bescheinigt und die gleiche Dauer des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1982 gegenüber der Hauptfürsorgestelle angegeben. Nichts anderes sei in dem ihm erteilten Zeugnis der Beklagten vom 27. Januar 1983 ausgeführt. Aus alldem ergebe sich, daß die kurze Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1972 unerheblich sei. Sowohl aufgrund der getroffenen Vereinbarungen im Jahre 1972 als auch kraft gesetzlicher Regelung müßten die bei der Beklagten erbrachten Dienstzeiten zusammengerechnet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 526,93 DM zu zahlen,
2. festzustellen, daß ihm entsprechend der Pensionsordnung der Beklagten vom 15. November 1974 ein unverfallbarer Rentenanspruch entsprechend der Betriebszugehörigkeit seit dem 30. März 1955 bestehe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, am 1. April 1972 sei mit dem Kläger ein neues Arbeitsverhältnis begründet und nicht etwa das frühere Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden. Schließlich sei der Kläger aus freien Stücken ausgeschieden und demgemäß bei der Sozialversicherung abgemeldet worden. Weil es ihm bei der neuen Arbeitgeberin nicht gefallen habe, sei er wiedergekommen. Die Neueinstellung als Angestellter sage nichts über eine Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses aus. Es sei dem Kläger nicht zugesagt worden, daß ihm alle Rechte aus der früheren Beschäftigung erhalten würden. Nur aus Gründen der Einfachheit und Bequemlichkeit habe die Buchhaltung die alte Karteikarte des Klägers weiterbenutzt. Auch fernerhin sei bei allen wichtigen Anlässen der 23. März 1972 als Beginn des Arbeitsverhältnisses angenommen worden. Eine Feier aus Anlaß eines 20jährigen Betriebsjubiläums habe ihre Geschäftsleitung niemals, auch nicht im Falle des Klägers veranlaßt. Sie habe im Gegenteil 1980 ein 25jähriges Dienstjubiläum des Klägers abgelehnt. Selbst der Betriebsrat sei von einem Arbeitsverhältnis des Klägers erst seit dem Jahre 1972 ausgegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 0 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers ist weder kraft Gesetzes noch aufgrund einer Vereinbarung mit der Beklagten unverfallbar geworden.

I. Der Kläger hat eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nicht aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erlangt.

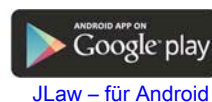
Nach dieser Vorschrift behält ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt sind und der vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, seine Anwartschaft nur dann, wenn er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn zehn Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn drei Jahre bestanden hat. Diese gesetzlichen Mindestfristen müssen sowohl hinsichtlich der Zusagedauer als auch der Betriebszugehörigkeit ohne Unterbrechung erfüllt sein.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG können Dienstzeiten in unterbrochenen Arbeitsverhältnissen nicht zusammengerechnet werden. Das Gesetz sieht den Arbeitnehmer nur dann als schutzwürdig an, wenn er eine gewisse Mindestbetriebstreue



erbracht hat, die nicht weiter zerlegt werden kann. Ein Arbeitgeber, der ein betriebliches Ruhegeld zusagt, will mit seinem Versprechen die über eine längere Zeit kontinuierlich erbrachte Betriebstreue entgelten. Dies ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAGE 34, 123 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit; 24, 177, 184 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu A II 2 a der Gründe; 27, 194, 202 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung, zu II B 3 der Gründe, vgl. auch Urteil vom 29. September 1987 - 3 AZR 99/86 - zu 1 b der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen), die auch im Schrifttum grundsätzliche Zustimmung erfahren hat, während über die Behandlung von Ausnahmefällen Meinungsverschiedenheiten bestehen (vgl. z.B. Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, § 1 Rz 72 und Rz 112; Höfer/Abt, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 1 Rz 147; Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 1 Rz 189; Ahrend/Förster/Rößler, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 1. Teil, Rz 370; Dieterich/Rühle, Das Arbeitsrecht der betrieblichen Direktzusagen, Seite 37 f. in Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Auffassung des Klägers können die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Zusammenrechnung der sechsmonatigen Wartezeit für den Kündigungsschutz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KSchG) bei einem inneren sachlichen Zusammenhang mehrerer Arbeitsverhältnisse hier nicht herangezogen werden (vgl. hierzu BAGE 28, 176, 180 ff. = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit, zu I 2 der Gründe; 28, 252, 254 ff. = AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969



Wartezeit, zu 3 und 4 der Gründe; aus der Sicht des BetrAVG BAGE 34, 123 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, mit zustimmender Anmerkung von Blomeyer). Die Fristen des § 1 Abs. 1 KSchG und des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG dienen unterschiedlichen Zwecken.

Danach hat der Kläger keine der Alternativen des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfüllt. Er hatte zwar bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. März 1983 das 35. Lebensjahr vollendet, jedoch zu diesem Zeitpunkt weder eine Versorgungszusage, die zehn Jahre Bestand hatte, noch, gerechnet vom 23. März 1972 an, eine 12jährige Betriebszugehörigkeit mit dreijähriger Zusagedauer zurückgelegt.

II. Der Kläger kann sich auch nicht auf einen Vertrag berufen. Das Betriebsrentengesetz verbietet es den Parteien des Arbeitsvertrags zwar nicht, für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen zu vereinbaren (§ 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG). Es ist den Beteiligten insbesondere nicht verwehrt, von Verfallbarkeitsfristen ganz abzusehen, sie im Vergleich zu den gesetzlichen Fristen abzukürzen oder die Zusagedauer oder die Betriebszugehörigkeitsfrist durch Anrechnung von Vordienstzeiten oder Ausfallzeiten zu verringern. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist eine solche Vereinbarung im Streitfall jedoch nicht zustande gekommen.

1. Eine günstigere Regelung ergibt sich nicht aus der Versorgungszusage vom 15. November 1974. Nach der die Pensionsordnung ausfüllenden persönlichen Zusage soll eine Zusagedauer von weniger als zehn Jahren oder eine Betriebszugehörigkeit von weniger



als 15 Jahren lediglich zu einer Anwartschaft ohne Rechtsanspruch führen, also bis zum Ablauf dieser Fristen entschädigungslos verfallen.

2. Weitere Vereinbarungen sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht bewiesen. Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ihm durch ihren damaligen Komplementär, den Zeugen B , zugesagt, daß er nach seinem Ausscheiden am 5. März 1972 binnen vier Wochen zurückkommen könne; seine Abwesenheit werde dann als unbezahlter Urlaub behandelt. Träfe dies zu, dann könnte in der Erklärung der Beklagten zugleich die Zusage gesehen werden, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der Kündigung des Klägers als nicht geschehen zu betrachten. Der Kläger hätte dann eine Dienstzeit schon beginnend mit dem 30. Mai 1955 zurückgelegt, so daß die Unverfallbarkeitsregelung der 2. Alternative des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zuträfe. Das Berufungsgericht hat dazu jedoch näher ausgeführt, die Beweisaufnahme habe die Darstellung des Klägers nicht bestätigt. Diese Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. Die Verfahrensrügen des Klägers sind unbegründet.

a) Die Schlußfolgerungen, die das Berufungsgericht aus den Aussagen der Zeugen B und K gezogen hat, sind möglich. Der Zeuge B hat angegeben, ihm sei eine Zusage des vom Kläger behaupteten Inhalts nicht bekannt. Soweit die Revision dagegen vorbringt, das Erinnerungsvermögen des 85jährigen Zeugen habe stark nachgelassen, ändert das nichts daran, daß die Zeugenaussage den Vortrag des Klägers nicht stützt. Das gleiche gilt für



die Aussage des Zeugen K ; auch er konnte über dem Kläger möglicherweise gegebene Zusagen keine Angaben machen.

b) Die Rüge der Revision, der Kläger habe zu dem Ergebnis der Vernehmung des Zeugen B nicht Stellung nehmen können, ist unbegründet. Ausweislich des Sitzungsprotokolls des Berufungsgerichts vom 7. Oktober 1986 haben die Parteien nach der Vernehmung des Zeugen B streitig zur Sache verhandelt. Der Kläger hat sich auch keinen weiteren Sachvortrag vorbehalten, er hat keine weiteren Zeugen benannt, sondern die Parteivernehmung des Klägers nach § 448 ZPO verlangt. In der Revision kann er mit seiner neuen Behauptung, der Zeuge B habe sich entgegen seiner Aussage nicht nur gelegentlich, sondern sehr häufig im Betrieb der Beklagten in S aufgehalten, nicht gehört werden (§ 561 Abs. 1 ZPO).

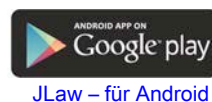
c) § 448 ZPO ist nicht verletzt. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei anordnen. Das Berufungsgericht hat die Parteivernehmung des Klägers abgelehnt, weil seine Darstellung nicht einmal in Ansätzen bewiesen sei; es stehe Aussage gegen Aussage, so daß für eine Parteivernehmung der beweispflichtigen Partei kein Raum sei.

Das Tatsachengericht hat einen Ermessensspielraum, wenn es über eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO entscheidet. Die Ver-



nehmung setzt voraus, daß einiger Beweis erbracht ist. Verneint das Tatsachengericht gerade diese Voraussetzung, so ist dies revisionsrechtlich nur angreifbar, wenn das Tatsachengericht die Grenzen seines Ermessens verkannt hat (BAG Urteil vom 25. Mai 1962 - 2 AZR 430/60 - AP Nr. 1 zu § 628 BGB; Urteil vom 20. Oktober 1987 - 3 AZR 200/86 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu III 2 b der Gründe; ebenso Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 448 Anm. VI; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 45. Aufl., § 448 Anm. 2 A; Zöllner/Stephan, ZPO, 15. Aufl., § 448 Rz 2). Einen solchen Ermessensfehler läßt das Urteil des Berufungsgerichts nicht erkennen. Es hat den Sachverhalt umfassend gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Wahrscheinlichkeit für die Darstellung des Klägers über die Anrechnung seiner Vordienstzeit nicht dargetan sei.

Es ist einzuräumen, daß sich der Kläger in Beweisnot befindet. Aber selbst die Indizien, die er für die Richtigkeit seiner Darstellung anführt, sind wenig aussagekräftig: Daß man sich im Betrieb der Beklagten über seine Rückkehr gefreut hat, seine alte Karteikarte weiterverwendet, gegenüber dem Finanzamt und der Hauptfürsorgestelle eine Dienstzeit seit 1955 bescheinigt hat, das alles deutet nicht hinreichend zuverlässig darauf hin, daß die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1972 im Verhältnis der Parteien als ungeschehen betrachtet werden sollte. In allen vom Kläger genannten Zusammenhängen war die Dauer der Betriebszugehörigkeit für die betrieblichen Belange wenig relevant. Die Beklagte hatte keinen Anlaß, hierüber näher nachzudenken. Die Feier anläßlich des 20jährigen Dienstjubiläums des Klägers wurde



von dem Zeugen K veranlaßt und kann daher der Beklagten nicht als Kundgabe eines rechtsgeschäftlichen Willens zugerechnet werden. Als es um das 25jährige Dienstjubiläum des Klägers ging, lehnte die Beklagte die Anerkennung der Vordienstzeit ausdrücklich ab. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen hat die Beklagte sofort korrigiert und damit als Irrtum eingestanden, als die Finanzbehörde die zugrunde gelegte Dienstzeit ab 1955 beanstandete. Jedenfalls hat das Berufungsgericht das Ergebnis der Verhandlungen bei seiner Entscheidung zu § 448 ZPO berücksichtigt, wie die Entscheidungsgründe ausweisen.

3. Mit Hilfe einer ergänzenden Vertragsauslegung kann der Kläger keine Zusammenrechnung der beiden Arbeitsverhältnisse erreichen. Wird ein unterbrochenes Arbeitsverhältnis fortgesetzt, so kann das Fehlen einer Regelung über die Vordienstzeit dazu führen, daß der neue Arbeitsvertrag lückenhaft und einer ergänzenden Vertragsauslegung zugänglich ist. Dies gilt vor allem dann, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer Inhaber einer Versorgungsanwartschaft war. Wird der Arbeitnehmer wieder eingestellt, so kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Auswirkungen der Unterbrechung zu regeln. Jedenfalls ist es den Parteien des Arbeitsvertrags gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG verwehrt, den gesetzlichen Eintritt der Unverfallbarkeit einer Versorgungsanwartschaft - und sei es einvernehmlich - durch eine formale Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zu verhindern (BAGE 34, 123 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, mit Anm. von Blomeyer, vgl. Blomeyer insbesondere zu III 5 seiner Anmerkung).



Im Streitfall liegen die Dinge jedoch anders. Der Kläger erhielt erstmals am 15. November 1974 eine Versorgungszusage. Erst jetzt konnte eine Versorgungsanwartschaft entstehen. Aber auch jetzt entstand keine ergänzungsbedürftige Vertragslücke. Es bestand kein Anlaß, das rechtliche Schicksal einer teilweise schon erdienten Versorgungsanwartschaft zu klären, da nach der Pensionsordnung und der Versorgungszusage vom 15. November 1974 eine Anwartschaft erst in der Zukunft erwachsen konnte.

Dr. Heither

Ascheid

Griebeling

Kunze

Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS